

Beim Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Habilitation
oder Erlangung einer gesicherten Lebensstellung) kann
der Stipendiat sein Verhältnis zum Reichsinstitut auch
vor Ablauf des Stipendienjahres lösen; die Lösung kann
in der Regel nur zu Quartalsbeginn erfolgen und muss dem
Institutsleiter mindestens 6 Wochen vorher angezeigt wer-
den. Beim Ausscheiden eines Stipendiaten verbleiben in
jedem Falle dessen sämtliche im Auftrag des Reichsinstituts
entstandenen Materialien und Aufzeichnungen Eigentum des
Reichsinstituts. Das Mitarbeiter - Stipendium unterliegt
nach § 3 Ziffer 10 des Einkommensteuergesetzes vom 16.
Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 1005) nicht
der Einkommensteuer.

2. An

Herrn Dr. *Dietrich von Kadiß*

Hier

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme
mit dem Ersuchen, mir Ihr Einverständnis
umgehend mitzuteilen.

*Mit dem Inhalt des mir heute eingehändigten Schreibens
erkläre ich mich hiermit einverstanden.*

Datum 20. IV. 36.

v. Kadiß

Amml
Staatsarchivrat

Co. 79